



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

30.09.2019

Aktenzeichen
2000 - Z. 510
bei Antwort bitte angeben

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

Bearbeiterin: Frau Lauschke
Telefon: 0211 8792-426

**39. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 2. Oktober 2019**

TOP 17 Besoldungsanpassung für Justizvollstreckungsbeamte und
Laufbahnreform für den mittleren Justizdienst

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

39. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 2. Oktober 2019

Schriftlicher Bericht zu TOP 17:
„Besoldungsanpassung für Justizvollstreckungsbeamte und
Laufbahnreform für den mittleren Justizdienst“

Zum Tagesordnungspunkt 17 der 39. Sitzung des Rechtsausschusses am 2. Oktober 2019 berichte ich wie folgt:

Die im Koalitionsvertrag vereinbarten Prüfungen haben stattgefunden.

1. Anpassung der Besoldung der Justizvollstreckungsbeamten an die der Gerichtsvollzieher

Nach dem Ergebnis der Prüfung erscheint eine Übernahme der Besoldung und Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher für die Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten nicht sachgerecht. Denn letztere haben einen deutlich kleineren Aufgabenbereich (sie führen insbesondere keine Räumungen und Kindeswegnahmen durch). Auch unterhalten sie im Gegensatz zum Gerichtsvollzieherdienst kein Büro auf eigene Kosten.

Die derzeit als Vollstreckungsorgane der Justiz tätigen Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte erhalten bis auf wenige Ausnahmen Bezüge der Besoldungsgruppe A 8. Daneben erhalten sie eine Vollstreckungsvergütung nach der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütungsverordnung - VollstrVergV). Diese Verordnung findet auch für Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte der Finanzverwaltung und der Gemeinden und Gemeindeverbände Anwendung. Die Vollstreckungsvergütung beträgt hiernach für sämtliche Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst 50 % der eingezogenen Gebühren.

Dabei ist die Vollstreckungsvergütung für Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte der Justiz sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände auf einen Höchstbetrag von jährlich 1.435,71 Euro gedeckelt. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, verbleiben den Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten nur noch 40 % des Mehrbetrags. Demgegenüber weist die Vollstreckungsvergütungsverordnung den Jahreshöchstbetrag für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung derzeit mit 1.914,28 Euro aus.

Eine Anhebung des Höchstbetrages – etwa auf die Höhe des für den Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung geltenden „Deckels“ – würde mithin zu einer finanziellen Verbesserung führen.

Die Zuständigkeit für die Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung liegt beim Ministerium der Finanzen. Gegenüber dem Ministerium der Finanzen wurde daher eine Änderung der Verordnung angeregt.

Der Minister der Finanzen hat hierzu unter dem 27. September 2019 berichtet:

„Es gibt derzeit keinen neuen Sachstand hinsichtlich der Besoldung von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten.“

Die weitere Abstimmung zwischen den Ressorts bleibt abzuwarten.

2. Anpassung der Bezüge der Justizhelfer an die der Wachtmeister

In der aktuellen Tarifrunde hat sich die Tarifgemeinschaft deutscher Länder als Arbeitgebervereinigung der Bundesländer mit den Gewerkschaften am 2. März 2019 auf strukturelle Verbesserungen bei der Bezahlung der Justizhelfer geeinigt. Ab dem 1. Januar 2020 werden diese in die Entgeltgruppe 4 der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder eingruppiert.

3. Laufbahnreform für den mittleren Justizdienst

Bereits zu Beginn der Legislaturperiode wurde eine Strukturreform des beamteten mittleren Justizdienstes konzipiert, die u.a. folgende Maßnahmen beinhaltete:

- a. Attraktivitätssteigerung des Vorbereitungsdienstes für geprüfte Justizfachangestellte
- b. direkter Einstieg von Schulabgängerinnen und Schulabgängern in die Beamtenlaufbahn, um in der Konkurrenz mit anderen öffentlichen Arbeitgebern bestehen zu können
- c. Ausschärfung der Berufsbilder im „mittleren Dienst“, um durch Übertragung höherwertiger Tätigkeiten einen Anreiz zur Qualifizierung und entsprechende Beförderungsperspektiven zu schaffen
- d. Intensivierung und Zentralisierung des Personalmarketing
- e. Einstellung externer Bewerberinnen und Bewerber als Sofortmaßnahme zur Personalgewinnung
- f. Erhöhung der Kapazitäten für die Beamtenausbildung

Diese Maßnahmen sind bereits weitgehend umgesetzt:

Bereits zum 1. März 2018 wurde der Vorbereitungsdienst für geprüfte Justizfachangestellte finanziell attraktiver gestaltet: Sie werden schon mit Beginn des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen und erhalten anstelle der Anwärterbezüge vom ersten Tag an Bezüge der Besoldungsgruppe A 6 LBesO.

Ab dem Jahr 2020 wird neben dem verkürzten Vorbereitungsdienst für geprüfte Justizfachangestellte auch wieder ein zweijähriger Vorbereitungsdienst für Schulabgängerinnen und Schulabgänger angeboten. Die Justiz stellt damit ein

breites Angebot zur Verfügung, nicht zuletzt um auch gegenüber anderen öffentlichen Arbeitgebern wie zum Beispiel den Bundesbehörden und der Finanzverwaltung konkurrenzfähig zu bleiben.

Als flankierende „Sofortmaßnahme“ zur Personalgewinnung werden Übergangsweise auch Absolventinnen und Absolventen einer förderlichen Berufsausbildung – etwa Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte mit entsprechender Berufserfahrung – verbeamtet werden. Im Interesse der Qualitätssicherung haben sie jedoch zuvor einen zwölfmonatigen Vorbereitungsdienst, der aus einer sechsmonatigen praktischen Einführung und dem auch für geprüfte Justizfachangestellte vorgesehenen Fachlehrgang besteht, sowie die entsprechende Laufbahnprüfung zu absolvieren. Die ersten Einstellungen sind zum 1. März 2019 erfolgt.

4. Aufgabenübertragung vom richterlichen Dienst auf die Laufbahngruppe 2.1 und von der Laufbahngruppe 2.1 auf die Laufbahngruppe 1.2

Das Ministerium der Justiz prüft aktuell in enger Abstimmung mit dem Geschäftsbereich eingehend die Möglichkeiten, Grenzen und etwaige Auswirkungen der (bundes-)gesetzlich zulässigen Verlagerung von Aufgaben zwischen den verschiedenen Dienstzweigen. Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist dabei die Förderung der Attraktivität des jeweiligen Dienstzweiges durch Hinzugewinn weiterer höherwertiger und qualifizierter Tätigkeiten. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Prüfung der Übertragung von richterlichen Aufgaben auf den gehobenen Dienst und von Aufgaben des gehobenen Dienstes auf den mittleren Dienst ist noch nicht abgeschlossen. Erste Ereignisse dürften im kommenden Jahr vorliegen.